

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Aland

Auf Grund der §§ 4, 5, 8 (1), 11 und 45 (2) Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), § 25 (1) Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) und §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde Aland besteht eine Gebührenpflicht.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich seinen Einrichtungen bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Aland zu entrichten.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (5) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(1) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

- | | | |
|----|--|--|
| a) | je Reihengrabstelle
(Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre) | 150,- Euro |
| b) | je Reihengrabstelle
(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) | Einzelgrab: 200,- Euro
Doppelgrab: 300,- Euro |

(2) Wahlgrabstätten (Einzel- oder Doppelgrabstellen)

- | | |
|---------------------------------------|--|
| je Wahlgrabstätte (Ruhezeit 25 Jahre) | Einzelstelle: 250,- Euro
Doppelstelle: 400,- Euro |
|---------------------------------------|--|

(3) Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre)	Einzelstelle:	150,- Euro
	Doppelstelle:	200,- Euro
(4) Urnenwahlgrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre)	Einzelstelle:	200,- Euro
	Doppelstelle:	300,- Euro
(5) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle (Erd- oder Urnengrab) Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist der zusätzlichen Urne verlängert werden.		150,- Euro
(6) Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage (Grüne Wiese)		200,- Euro

II. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle: **40,- Euro**

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Wahlgrabstätten um je 5 Jahre	50,- Euro
(2) Urnenwahlgrabstätten um je 5 Jahre	50,- Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren (Wassergebühr)

(1) Als einmalige Unterhaltungsgebühr für die im § 11 der Satzung über das Friedhofswesen festgelegten Ruhezeit wird je Grabstelle eine Gebühr festgesetzt von:	100,- Euro
(2) Für bereits belegte Grabstellen ist eine anteilige Gebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Verlängerung der Ruhezeit gem. § 4, I, (5)	
(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren anteilig, entsprechend der Verlängerung, zu erheben.	

VI. Beräumung einer Grabstelle

Für die Beräumung durch die Gemeinde wird eine Gebühr je Grabstelle festgesetzt von:

Urnengrab	150,00 Euro
Einzelgrabstätte	300,00 Euro
Doppelgrab	450,00 Euro

§ 5 Sonder – und Nebenleistungen

Es können neben den tatsächlichen Kosten und Auslagen weitere Gebühren für Nebenarbeiten berechnet werden.

Über die Berechnung dieser Gebühren entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Aland.

§ 6 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstätten), besteht kein Anspruch auf Erstattung der bei Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren.

§ 7 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Aland vom 01.12.2010 sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 24.08.2011 außer Kraft.

Gemeinde Aland, den 15.02.2023



.....
Hildebrandt, Bürgermeister



